

Königlicher Erlass vom 17. Oktober 2016 bezüglich des Kontrollgerätes und der Lenk- und Ruhezeiten

Abgeändert durch den K.E. vom 08.12.2024

Text in roter Farbe= freie Übersetzung K. Willems 01/2025
(Hinweis: Kontrollgerät = Fahrtenschreiber= Kontrollgerät)

Kapitel 1 – Einleitende Bestimmungen

Artikel 1: Als Ausführungserlass für:

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) Abgeschlossen in Genf am 1. Juli 1970 mit den Abänderungen 1 bis 6

Der vorliegende Erlass setzt teilweise die Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, um **und zur teilweisen Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, das am 30. Dezember 2020 in Brüssel und London geschlossen wurde**

Artikel 2:

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. **Verordnung 165/2014** : Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
2. **Verordnung 561/2006**: Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
3. **AETR**: Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) Abgeschlossen in Genf am 1. Juli 1970 mit den Abänderungen 1 bis 6.
4. **Richtlinie 2002/15/EG**: Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben.
5. **die Behörde**: die Generaldirektion Güterkraftverkehr und Verkehrssicherheit des Föderalen öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen.
6. **der Minister**: der Minister, in dessen Aufgabenbereich der Güterkraftverkehr und die Verkehrssicherheit fallen.
7. **Beauftragter des Ministers**: der Generaldirektor der Generaldirektion Güterkraftverkehr und Verkehrssicherheit des Föderalen öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen.

8. **zuständige Stelle:** die Stelle, die mit der Erstellung und Ausgabe der Kontrollgerätekarten beauftragt ist.
9. **zugelassene Werkstatt:** jeder Einbau- oder Reparaturbetrieb, der die im Artikel 6 bezeichnete Anerkennung erhalten hat.
10. **Fahrtenschreiberraum:** geschützter Ort in der anerkannten Werkstatt, wo die heruntergeladenen Daten der Kontrollgeräte und die Werkstattkarten, aufbewahrt werden.
11. **Fahrzeughalter:** entweder der Eigentümer, der vorübergehende Nutzer oder der Fahrer.
12. **selbständiger Kraftfahrer:** alle Personen, deren berufliche Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, mit Gemeinschaftslizenz oder einer anderen berufsspezifischen Beförderungsermächtigung gewerblich im Sinne des Gemeinschaftsrechts, Fahrgäste oder Waren im Straßenverkehr zu befördern, die befugt sind, auf eigene Rechnung zu arbeiten, und die nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein anderes arbeitsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis an einen Arbeitgeber gebunden sind, die über den erforderlichen freien Gestaltungsspielraum für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit verfügen, deren Einkünfte direkt von den erzielten Gewinnen abhängen und die die Freiheit haben, als Einzelne oder durch eine Zusammenarbeit zwischen selbständigen Kraftfahrern Geschäftsbeziehungen zu einem oder mehreren Kunden zu unterhalten.
13. **Arbeitszeit der selbständigen Kraftfahrer:** die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, in der sich der selbständige Kraftfahrer an seinem Arbeitsplatz befindet, dem Kunden zur Verfügung steht, und während deren er seine Funktionen oder Tätigkeiten ausübt; dies umfasst nicht allgemeine administrative Tätigkeiten, die keinen direkten Zusammenhang mit der gerade ausgeführten spezifischen Transporttätigkeit aufweisen.
14. **Woche:** den Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.
15. **Nachtzeit:** jede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens fünf Stunden in der Zeit zwischen 00.00 Uhr und 07.00 Uhr.
16. **Nachtarbeit:** jede Arbeit, die während der Nachtzeit ausgeführt wird.

Artikel 3: Der Einbau des Fahrtenschreibers ist nicht vorgeschrieben oder wenn er eingebaut ist, muss er nicht benutzt werden für:

-) die Fahrzeuge, die nicht für die im Artikel 2 der Verordnung 561/2006 festgelegten Beförderungen vorgesehen sind,
-) die im Artikel 3 der Verordnung 561/2006 bezeichneten Fahrzeuge,
-) die im Artikel 40 (K.E. 17.10.2016) bezeichneten Fahrzeuge,
-) die im Artikel 2, § 2 des AETR bezeichneten Fahrzeuge.

Kapitel 2 – Bestimmungen bezüglich des Fahrtenschreibers

Teil 1: Herstellung und Homologierung der Fahrtenschreiber und ihrer Teile

Art.4 + Art.5: Betrifft nur die Hersteller und die Homologation der Kontrollgeräte.

Teil 2: zugelassene Werkstätten – Abschnitt 1: Anerkennung

Artikel 6 bis Artikel13: Betrifft nur die zugelassenen Werkstätten.

Abschnitt 2: betriebliche Abläufe

Art.14: Jede für den Einbau der Kontrollgeräte zugelassene Werkstatt muss in der Lage sein, eigenständig die Kalibrierung der Kontrollgeräte aller Fabrikate vorzunehmen, gleiches gilt für das Herunterladen der Daten und die Ausstellung der Bescheinigung „Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten – „certificat d'impossibilité de téléchargement- certificaat van onmogelijkheid van gegevensoverdracht“ wobei das Modell im Anhang II aufgeführt ist.

Art.15: Eine zugelassene Werkstatt darf keine der Tätigkeiten, für denen sie anerkannt wurde, von Subunternehmen ausführen lassen.

Tätigkeiten in diesem Zusammenhang dürfen nur durch die zugelassene Werkstatt/ Reparaturwerkstatt in den dafür zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

Jedoch können Fahrzeughersteller oder ihre Vertreter, die ihre Produktionsstätten in Belgien besitzen oder Hersteller von Karosserien für Busse eine beschränkte Zulassung erhalten für den Einbau und die Aktivierung von neuen Fahrtenschreibern in Neufahrzeugen. Im Verlauf des Einbaus werden alle bekannten Parameter im Voraus geregelt. Der Minister legt die Bedingungen fest zum Erhalt der beschränkten Zulassung.

Artikel 16: Leiter oder Teilhaber einer zugelassenen Werkstatt wie auch deren Personal ist nicht gestattet, sich an den Aktivitäten des gewerblichen Güterkraftverkehrs zu beteiligen.

Artikel 17: Der Minister oder sein Vertreter weisen jeder zum Einbau oder zur Reparatur zugelassenen Werkstatt ein Identifizierungskennzeichen zu, das auf allen durchgeführten Plombierungen vorhanden sein muss. Dieses identifizierungskennzeichen ist auf der Website des FÖD Mobilität und Transportwesen verfügbar.

Artikel 18: Jeder Eingriff in einen Fahrtenschreiber entspricht den Bestimmungen der Verordnung 165/2014. Zusätzlich müssen die Anleitungen und Empfehlungen der Kontrollgeräte- und Fahrzeughersteller beachtet werden.

Jeder Anschluss, der, wenn er getrennt wird, dazu führt, dass verborgene Daten modifiziert oder verloren gehen, muss von der zugelassenen Werkstatt mit einer Plombierung versehen werden.

Die zugelassene Werkstatt beachtet, dass Plombierwerkzeuge wie auch die Werkstattkarten in verschlossenen Schränken oder Tresoren aufbewahrt werden.

Jeder Verlust oder Diebstahl der Plombierwerkzeuge muss der zuständigen Verwaltung unmittelbar mitgeteilt und jeder Diebstahl unverzüglich der Polizei gemeldet werden.

Jede Plombierung oder Anbringung eines Stempels muss in einer durchnummerierten Datei festgehalten werden, die von der im Artikel 26 bezeichneten und ermächtigten Person geprüft werden kann. Diese Datei kann computergestützt sein.

Artikel 19: Wiederkehrende Prüfung und Kalibrierung der Ausrüstung der zugelassenen Werkstätten.

Artikel 20: Ein Arbeitspapier, dessen Muster vom Minister oder seinem Beauftragten festgelegt wird, ist bei jedem Einbau, jeder Reparatur oder Überprüfung auf Messgenauigkeit eines Fahrtenschreibers auszustellen. Dieses Papier wird während eines Zeitraums von vier (4) Jahren klassiert oder in geeigneter Weise computergestützt aufbewahrt.

Dieses Papier enthält eine Zahl, die aus zwei getrennten Bereichen besteht:

-) die vier Zahlen der laufenden Jahreszahl,
-) eine chronologisch fortlaufende Nummer der Eingriffe.

Artikel 21: Änderung der Angaben einer zugelassenen Werkstatt.

Artikel 22: Die zugelassene Werkstatt sorgt dafür, dass die auf den Werkstattkarten vorhandenen Daten täglich nach deren Gebrauch heruntergeladen werden. Diese Daten sind über einen Zeitraum von mindestens vier (4) Jahren aufzubewahren. Eine Kopie der heruntergeladenen Daten ist für den gleichen Zeitraum an einer sicheren Örtlichkeit, getrennt vom Fahrtenschreiberraum, zu speichern, damit die Aufbewahrung der Daten unter allen Umständen garantiert ist.

Artikel 23 § 1: Zusätzlich zu den technischen Eingriffen sind die zugelassenen Werkstätten in der Lage, die gespeicherten Daten aus dem Fahrtenschreiber herunterzuladen. Die Übermittlung der Daten darf nur an den Fahrzeughalter oder an eine durch ihn ermächtigte Person erfolgen und unter der Bedingung erfolgen, dass die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist.

Das im Absatz 1 bezeichnete Herunterladen erfolgt vor dem Auswechseln oder dem Ausbau des Fahrtenschreibers aus dem Fahrzeug.

Nach dem im Absatz 1 erfolgten Herunterladen der Daten muss geprüft werden, dass die heruntergeladenen Daten alle Sicherheitselemente bezüglich der Authentifizierung und der Integrität enthalten.

Nach dem erfolgten Herunterladen der Daten müssen alle erforderlichen Informationen notiert werden, damit der Bericht über den Datendownload erstellt werden kann. Diese Dokumente müssen archiviert und sie sind über einen Zeitraum von vier (4) Jahren aufzubewahren.

Eine Kopie der aus dem Fahrtenschreiber heruntergeladenen Daten wird archiviert und muss über einen Zeitraum von vier (4) Jahren aufbewahrt werden.

Zusätzlich muss von jedem Download eine Sicherheitskopie auf einem gesicherten, externen, Speichermedium erzeugt werden. Diese Sicherheitskopie wird für den gleichen Zeitraum an einer sicheren Örtlichkeit, getrennt vom Werkstattraum, gespeichert, damit die Aufbewahrung der Daten unter allen Umständen garantiert ist.

§2: Alle Daten werden im Fahrtenschreiberraum der zugelassenen Werkstatt, im verschließbaren Schrank oder Tresor aufbewahrt.

Wenn ein Datendownload nicht erfolgen kann, muss die zugelassene Werkstatt die Bescheinigung „Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten - certificat d'impossibilité de téléchargement-certificaat van onmogelijkheid van gegevensoverdracht“ in doppelter Ausfertigung erstellen nach dem Muster im Anhang II.

Ein Exemplar der Bescheinigung ist dem Fahrzeughalter oder der von ihm ermächtigten Person zu übermitteln. Ein Exemplar der Bescheinigung wird durch die zugelassene Werkstatt während eines Zeitraums von vier (4) Jahren aufbewahrt.

§3: Alle heruntergeladenen Daten und alle damit verbundenen und erstellten Dokumente sind den hierzu vom Minister oder seinem Vertreter ermächtigten Personen vorzulegen.

Abschnitt 3- Anforderungen bezüglich der Personalschulung

Art. 24 + 25: Auflistung der Anforderungen

Abschnitt 4 – Überprüfung der zugelassenen Werkstätten

Art 26: Überprüfung durch Beamte des FÖD Mobilität und Transportwesen.

Abschnitt 5 – Überprüfung der Fahrzeuge, in den der Fahrtenschreiber vorgeschrieben ist

Art. 27: Bei Fahrzeugen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Verordnung 561/2006 unterliegen, müssen gemäß Artikel 23 der Verordnung 165/2014 mindestens alle zwei (2) Jahre regelmäßige Nachprüfungen des Fahrtenschreibers und der Gesamtheit seiner Teile erfolgen. Diese Nachprüfung enthält eine Kalibrierung. Bei dieser Nachprüfung muss die Werkstatt die Einbauplakette erneuern.

Die im Absatz 1 bezeichnete Nachprüfung findet ebenfalls statt:

-) wenn das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wird oder bei der Wiederinverkehrsetzung,
-) nach jeder Reparatur, nach jeder Abänderung der Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs oder der Reifengröße und der tatsächliche Umfang der Radreifen oder wenn die UTC-Zeit um mehr als zwanzig Minuten abweicht,
-) jedes Mal, wenn ein im Artikel 47 §1 aufgelisteter und hierzu ermächtigter Kontrollbediensteter dies anfordert. Entspricht der Fahrtenschreiber den Bestimmungen der Verordnung 165/2014, sind die Nachprüfkosten zu Lasten des Staates.

Art.28: Das Einbauschild enthält die nachfolgenden Angaben:

-) Name, Anschrift oder Firmenzeichen des zugelassenen Einbaubetriebs, der zugelassenen Werkstatt oder des Fahrzeugherstellers,
-) Reifengröße der Antriebsräder,
-) wirksamer Reifenumfang in der Form "l = ... mm",
-) Wegdrehzahl des Kraftfahrzeugs in der Form "w = ... U/km" oder "w = ... Imp/km",
-) Konstante des Kontrollgeräts in der Form "k = ... tr/km" oder "k = ... Imp/km",
-) die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs,
-) die Seriennummer des Fahrtenschreibers,
-) Datum der Bestimmung der Wegdrehzahl des Fahrzeugs und der Messung des wirksamen Reifenumfangs.

Das Modell der Einbauplakette wird durch die Verwaltung festgelegt.

Teil 3 – Karten und Fahrtschreiberdaten

Art.29 §1: Es gibt 4 Modelle von Fahrtschreiberkarten:

-) Fahrerkarte,
-) Unternehmenskarte,
-) Werkstattkarte,
-) Kontrollkarte.

Anträge zum Erhalt der Karten sind bei der zuständigen Stelle einzureichen, deren Angaben auf der Internetseite des FÖD Mobilität und Transportwesen verfügbar sind.

Fahrerkarten haben eine Gültigkeit von fünf (5) Jahren; die Gültigkeitsdauer der Werkstattkarten darf ein (1) Jahr nicht überschreiten.

§ 2: Fahrtschreiberkarten bleiben Eigentum des Staates und sie werden den Inhabern zur Verfügung gestellt.

§ 3: Fahrtschreiberkarten werden durch die zuständige Stelle verweigert oder für ungültig erklärt, wenn die Bedingungen nicht oder nicht mehr, ganz oder teilweise durch die Antragsteller oder Inhaber erfüllt werden oder wenn der Antragsteller diese aufgrund falscher, ungenauer oder unvollständiger Angaben erhalten hat.

§ 4: Die Ausstellung der Fahrtschreiberkarten unterliegt einer Gebühr, deren Betrag wie folgt festgelegt ist:

-) 65 Euro für eine Fahrerkarte,
-) 150 Euro für eine Unternehmenskarte,
-) 225 Euro für eine Werkstattkarte.

Kontrollkarten werden kostenfrei ausgestellt.

Art.30 § 1: Die zugelassene Werkstatt bezeichnet die natürlichen Personen, die den durch die Artikel 24, Abs.2 und/oder 4 Bestimmungen entsprechen.

Werkstattkarten werden der zugelassenen Werkstatt auf deren Antrag hin ausgestellt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 2: Die Geheimnummer der Werkstattkarte ist persönlich. Sie wird dem Inhaber einer Werkstattkarte erteilt und darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

§ 3: Die Werkstattkarte darf den Werkstattbereich nicht verlassen, mit Ausnahme im Rahmen von Aktivitäten außerhalb dieser Örtlichkeit, die in direktem Zusammenhang und nur für die Dauer mit der Werkstatttätigkeit stehen. Wird sie nicht benutzt, muss sie im gesicherten Werkstattbereich aufbewahrt werden.

§ 4: Die zugelassene Werkstatt ist verantwortlich für die Benutzung und Rückgabe der Werkstattkarten des eigenen Personals.

§ 5: Wird der Arbeitsvertrag zwischen der zugelassenen Werkstatt und dem Inhaber einer Werkstattkarte aufgelöst oder wenn dieser seine Tätigkeit beendet, muss die Werkstattkarte binnen acht (8) Tagen an die zuständige Stelle zurückgegeben werden.

Art. 31: Die im Artikel 47 §1 bezeichneten Kontrollbediensteten sind Inhaber einer Kontrollkarte.

Art. 32 § 1: Bei Verlust oder Diebstahl einer in Belgien ausgestellten Karte muss eine diesbezügliche Erklärung bei der Polizei abgegeben und die von der Polizei ausgestellte Verlustbescheinigung muss dem Antrag auf Ersatz der Karte beigelegt werden.

§ 2: Bei Verlust oder Diebstahl einer durch eine ausländische Stelle ausgegebenen Karte auf belgisches Gebiet wird die Verlustbescheinigung durch die Polizei erstellt.

§ 3: Karten, deren Gültigkeitsdatum abgelaufen ist oder die nicht mehr benutzt werden, müssen vom Inhaber innerhalb von sechs (6) Wochen nach Gültigkeitsende oder nach Ende der Benutzung an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Art. 33 § 1: Niemand darf eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzen.

§ 2: Eine gefälschte Karte, eine Karte, die von einem Fahrer benutzt wird, der nicht Inhaber dieser Karte ist oder eine Karte, die der Inhaber aufgrund falscher Angaben und/oder gefälschter Unterlagen erhalten hat, wird von den im Artikel 47 bezeichneten Kontrollbediensteten sichergestellt.

Art. 34 §1: Die relevanten Daten von der Fahrzeugeinheit müssen von den Unternehmen mindestens alle zwei (2) Monate seit dem letzten Herunterladen ausgelesen und auf ein sicheres, externes Speichermedium gespeichert werden.

§ 2: Die in der Fahrzeugeinheit gespeicherten Daten seit dem letzten Download müssen heruntergeladen werden, wenn das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen oder einem anderen Unternehmen in gleich welcher Form zur Verfügung gestellt wird.

§ 3: Die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten müssen mindestens alle einundzwanzig (21) Tage seit dem letzten Download ausgelesen und auf ein sicheres, externes Speichermedium gespeichert werden.

§ 4: Die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten seit dem letzten Download müssen heruntergeladen werden, wenn der Fahrer seine Tätigkeit beim Unternehmen beendet oder bevor die Karte an die Ausgabestelle zurückgegeben wird bei Ersatz oder Erneuerung der Karte.

Die im Artikel 47 §§1 und 2 bezeichneten Kontrollbediensteten können das Herunterladen der Daten für einen bestimmten Zeitraum verlangen.

Art. 35: Die heruntergeladenen Daten sind von den Unternehmen während eines Zeitraumes von mindestens fünf (5) Jahren aufzubewahren.

Heruntergeladene Daten der Fahrzeuge eines gleichen Unternehmens sowie Daten der Fahrerkarten der Fahrer eines gleichen Unternehmens sind an der gleichen, gesicherten Örtlichkeit aufzubewahren, zu den nur die autorisierten Personen Zugang haben.

Art. 36: Das Herunterladen und die Aufbewahrung der Daten hat so zu erfolgen, dass die aufgezeichneten Daten weder verfälscht noch geändert werden können.

Art.37: Auf Antrag der im Artikel 47 §1 bezeichneten Kontrollbediensteten sind ihnen die durch die Unternehmen oder Werkstätten heruntergeladenen Daten zwecks Auswertung zugänglich zu machen.

Zwecks späterer Auswertung haben die Bediensteten ihrerseits die Möglichkeit, die Daten auf ihr Speichermedium zu laden.

Art. 38: Wenn ein Fahrer aus objektiven technischen Gründen die gespeicherten Daten nicht vorlegen kann, so kann er mittels der „Bescheinigung von Aktivitäten“ belegen:

-) dass er kein Fahrzeug steuern konnte aufgrund von Krankheit, Erholung oder Urlaub,
-) dass er ein Fahrzeug steuerte, welches nicht den Bestimmungen der Verordnung 561/2006 unterlag,
-) dass er andere berufliche Aktivitäten ausübte,
-) dass er dem Unternehmen zur Verfügung stand.

In Anwendung des Absatzes 1, ist das Formular zu benutzen, das eingeführt wurde durch Entscheid Nr. 2009/959/EU der Kommission vom 14. Dezember 2009 in Abänderung des Entscheids Nr.2007/230/EG bezüglich des zu benutzenden Formulars im Rahmen der Sozialgesetzgebung in Zusammenhang mit dem Güterkraftverkehr.

Kapitel 3 – Lenk- und Ruhezeiten

Art. 39: Für innerstaatliche Beförderungen in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs, einschließlich des Verwaltungsgebiets von Gemeinden, deren Zentrum innerhalb dieses Umkreises liegt, wird das Mindestalter für Beifahrer auf 16 Jahre herabgesetzt, unter der Bedingung, die Herabsetzung erfolgt zum Zwecke der Berufsausbildung und die nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Art. 40: Die Artikel 5 bis 9 der Verordnung 561/2006 und die Artikel 3 bis 6 von Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

- a) Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
- b) Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu Unternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden,
- c) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least,
- d) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die von Universaldienstani bietern im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität [] zum Zweck der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes benutzt werden.

Diese Fahrzeuge dürfen nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

- e) Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung des Führerscheins oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung benutzt werden,
- f) Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden,
- g) Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,
- h) Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren,
- i) speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen,
- j) Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden,
- k) Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte,
- l) Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden,
- m) Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden,
- n) Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

Art. 41: Die im Artikel 8, Punkt 6, zweiter Gedankenstrich der Verordnung 561/2006 vorgesehene Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist nicht erforderlich für die Benutzung von Fahrzeugen bei Truckruns: Nichtkommerzielle und rein gemeinnützige Umzüge mit Fahrzeugen, wobei die Fahrer freiwillig und ohne Bezahlung mit geringer Geschwindigkeit durch belgische Dörfer und Städte fahren und in ihren Fahrzeugen behinderte Kinder Platz nehmen lassen.

Die Fahrer dürfen auf freiwilliger Basis nur ein (1) Mal pro Jahr an einem Wochenende an einem Truckrun teilnehmen.

Diese Nichtkommerziellen Fahrten dürfen den Unternehmen keinen Wettbewerbsvorteil einbringen und keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben.

Die ausgefüllte Teilnahmebescheinigung, zusammen mit einer Ablichtung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Juni 2001, die Belgien ermächtigt, Ausnahmen zur Anwendung des Artikels 8 der Verordnung 561/2006 zu erteilen, ist im Fahrzeug mitzuführen. Die beiden Dokumente sind auf der Internetseite des FÖD Mobilität und Transportwesen erhältlich.

Kapitel 4 – Arbeitszeiten der selbständigen Kraftfahrer

Art. 42: Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses sind die Fahrer, die nicht der Definition „selbständige Kraftfahrer“ entsprechen, den gleichen Verpflichtungen unterworfen und sie genießen die gleichen Rechte wie sie in der Richtlinie 2002/15 **oder Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 für das Fahrpersonal vorgesehen sind.**

Art. 43: Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der selbständigen Kraftfahrer darf achtundvierzig (48) Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann bis zu sechzig (60) Stunden betragen, sofern der Wochendurchschnitt in einem Zeitraum von sechs (6) Monaten achtundvierzig (48) Stunden nicht übersteigt.

Nicht zur Arbeitszeit gerechnet werden:

1. die Bereitschaftszeit gemäß Artikel 3, Buchstabe b) der Richtlinie 2002/15/EG, **und in Artikel 2, 2) des Anhangs Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020, das heißt:**
 - a. andere Zeiten als Ruhepausen und Ruhezeiten, in denen der selbständige Kraftfahrer nicht verpflichtet ist, an seinem Arbeitsplatz zu bleiben, in denen er sich jedoch in Bereitschaft halten muss um etwaigen Anweisungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit oder zur Ausführung anderer Arbeiten Folge zu leisten;
 - b. die Zeiten, in denen der selbständige Kraftfahrer ein Fahrzeug während der Beförderung auf einer Fähre oder mit einem Zug begleitet;
 - c. Wartezeiten an den Grenzen sowie bei der Be- und Entladung;
 - d. Wartezeiten infolge von Fahrverboten,
 - e. für selbständige Kraftfahrer, die Zeit, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbracht wird, bei Mehrfahrerbetrieb;
- 2 die von einem selbständigen Kraftfahrer verbrachte Zeit, die er benötigt, um zu seinem Fahrzeug anzureisen oder von diesem zurückzureisen, wenn dieses sich nicht am normalen Standort befindet;
- 3 Wartezeiten in Zusammenhang mit einer Grenzabfertigung, von Quarantäne- oder medizinischen Maßnahmen;
- 4 die Zeiten, während derer der selbständige Kraftfahrer sich im oder in der Nähe seines Fahrzeuges aufhält, um die Sicherheit des Fahrzeugs und der Ladung zu gewährleisten, wobei er keine Arbeitstätigkeit ausführt;
- 5 die Essenspausen;

- 6 die Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Artikel 5 von Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 ;
- 7 die Zeiten, während denen keine Arbeitstätigkeit stattfindet, wobei der selbständige Kraftfahrer sich im oder in der Nähe seines Fahrzeuges aufhalten muss aus verkehrsrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Art. 44: Wenn Nacharbeit geleistet wird durch selbständige Kraftfahrer, darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von jeweils vierundzwanzig (24) Stunden zehn (10) Stunden nicht überschreiten.

Art. 45: Unbeschadet des Schutzes, der durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder ansonsten durch das AETR-Übereinkommen gewährleistet wird, und Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 dürfen selbständige Kraftfahrer, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, auf keinen Fall länger als sechs (6) Stunden hintereinander ohne Ruhepausen arbeiten. Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens dreißig (30) Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von sechs (6) bis neun (9) Stunden und von mindestens fünfundvierzig (45) Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von mehr als neun (9) Stunden zu unterbrechen.

Die Ruhepausen können in Pausen von einer Mindestdauer von je fünfzehn (15) Minuten aufgeteilt werden.

Kapitel 5 – Strafbestimmungen und Überwachung

Art.46: Verstöße in Zusammenhang mit den Verordnungen 561/2006 und 165/2014, den Bestimmungen des AETR, in Teil B Abschnitte 2, 3 und 4 und Teil C Abschnitt 2 von Anhang Road-1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 und dem vorliegenden Erlass, die in Belgien festgestellt oder von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaats oder eines Drittlandes angezeigt wurden, werden gemäß den Artikeln 2 und 2bis des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr oder der Artikel 4 und 4bis des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen muss, bestraft, selbst wenn der Verstoß auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen worden ist, soweit dieser in Bezug steht zum Gebrauch des Fahrtenschreibers oder seiner technischen Merkmale.

Art. 47 §1: Mit der Ermittlung und der Feststellung der Verstöße gegen die Verordnungen 561/2006, 165/2014, des AETR, der Abschnitte 2, 3 und 4 von Teil B und des Abschnitts 2 von Teil C des Anhangs Road-1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020 und den vorliegenden Erlass sind beauftragt:

1. das Personal des Einsatzkaders der föderalen Polizei und der lokalen Polizei,
2. die Bediensteten der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit und der Generaldirektion Landtransport, die ein gerichtspolizeiliches Mandat innehaben,
3. die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,

4. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure der der Sozialinspektion, der Inspektion der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung,

§ 2: Mit der Ermittlung und der Feststellung der Verstöße gegen die Verordnung 561/2006 und den Kapiteln 3 und 4, **des AETR, von Abschnitt 2 Teil B des Anhangs Road-1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020** desvorliegenden Erlasses sind beauftragt:

1. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure der Sozialinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,
2. die Sozialinspektoren und Sozialkontrolleure des Landesamtes für soziale Sicherheit.

§ 3: Mit der Ermittlung und der Feststellung der Verstöße gegen die Bestimmungen des Kapitels 4 des vorliegenden Erlasses: die zuständigen Bediensteten der Generaldirektion des FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie.

Art. 48: Kontrollen von Dokumenten und relevanten Daten, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und die in den Diensträumen der im Artikel aufgelisteten Kontrollbehörden oder an der Verwaltungsadresse des Personals, der Inspektoren oder Bediensteten durchgeführt werden, sind als im Unternehmen selbst durchgeführte Kontrolle anzusehen.

Art. 49: Die im Artikel 47 bezeichneten Bediensteten können auf Kosten und Risiko des Urhebers eines oder mehreren Verstöße gegen die Verordnung 561/2006, die Verordnung 165/2014, **des AETR, dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020** und des vorliegenden Erlasses, das von ihm gesteuerte Fahrzeug stilllegen, bis die Ursache des Verstoßes behoben ist.

Kapitel 6 - Schlussbestimmungen

Art 50 § 1 +§ 2: Abänderung des K.E. vom 19.Juli 2000 bezüglich der Bußgelder im Transportwesen.

Art. 51: Aufhebung des K.E. vom 14.07.2005 und des K.E. vom 09.04.2007.

Art. 52: Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft (24.10.2016).

Art 53: Ausführung des Erlasses durch die zuständigen Minister.

Beilage 2 Bericht über das Herunterladen von Daten
Bescheinigung über die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten

Service public fédéral Mobilité et Transports
Direction générale Transport routier et Sécurité routière

<u>RENSEIGNEMENTS SUR LE VEHICULE ET L'ENTREPRISE</u>
Numéro d'immatriculation du véhicule :
Numéro de châssis du véhicule :
Fabricant du véhicule :
Modèle du véhicule :
Nom de l'entreprise de transport :
Adresse de l'entreprise de transport :
Description de la carte de l'entreprise :

<u>DONNEES SUR L'UNITE EMBARQUEE</u>
Nom du fabricant du tachygraphe :
Modèle de l'unité embarquée :
Numéro de série de l'unité embarquée :
Année de fabrication :
Situation de l'unité dans la cabine :
Numéro d'homologation de l'élément :

NUMERO DU CERTIFICAT : B/

<u>RENSEIGNEMENTS SUR L'ATELIER AGREE</u>
Nom :
Adresse :
Marque d'agrément :
Description de la carte :
Nom du technicien auteur de l'intervention :

<u>RENSEIGNEMENTS SUR LE TELECHARGEMENT</u>	
La demande écrite de téléchargement des données reçue de l'entreprise de transport doit être jointe à la copie de ce document et archivée à l'atelier agréé.	
Etait-il possible d'afficher les données à l'écran ?	OUI / NON
Etait-il possible d'imprimer les données ?	OUI / NON
Etait-il possible de télécharger les données ?	OUI / NON
Etait-il possible de télécharger toutes les données de l'unité embarquée ?	OUI / NON
Si non, pourquoi?	
Date de téléchargement des données depuis l'unité embarquée :	
Les données ont-elles été envoyées à l'entreprise ?	OUI / NON
Date d'envoi:	

<u>DECLARATION</u>	
Le présent document atteste qu'il a été possible/n'a pas été possible ¹ de télécharger les données stockées dans l'unité embarquée identifiée ci-dessus. Suite à la demande écrite de l'entreprise de transport identifiée ci-dessous :	
<ul style="list-style-type: none"> • Il n'a pas été possible de remettre les données à l'entreprise de transport et le présent document est délivré en guise de certificat d'impossibilité de téléchargement, conformément à l'exigence 261 de l'annexe IB du règlement (CEE) N° 3821/85 ou l'exigence 416 de l'annexe IC du règlement d'exécution (UE) 2016/799 de la Commission. • Les données susmentionnées ont été envoyées à l'entreprise de transport conformément aux dispositions énoncées à l'exigence 260 de l'annexe IB du règlement (CEE) N° 3821/85 ou l'exigence 415 de l'annexe IC du règlement d'exécution (UE) 2016/799 de la Commission.² • Le présent document a été délivré conformément aux procédures établies par l'autorité compétente du Royaume de Belgique. 	
<u>SIGNATURE DU TECHNICIEN AUTEUR DE L'INTERVENTION</u>	<u>SIGNATURE DU RESPONSABLE TECHNIQUE</u>

»

¹ Rayer la mention inutile.

² Rayer la mention inutile.